



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 24. März 2021

Nummer 11

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Rili Coronahilfen Schulbusverkehr) in Brandenburg	287
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Fortschreibung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)	288
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Aufruf zur Interessenbekundung zur Durchführung der 8. Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2026	289
Landesamt für Umwelt	
Anordnung von weniger strengen Emissionsgrenzwerten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2b Nummer 1 BImSchG für ein Faserplattenwerk in 15837 Baruth/Mark.	290
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten	
Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 16 in der Stadt Kremmen im Landkreis Oberhavel	292
Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 17 in der Stadt Kremmen im Landkreis Oberhavel	292
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	293
Güterrechtsregistersachen	295

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	295

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Rili Coronahilfen Schulbusverkehr) in Brandenburg

Vom 10. März 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und der Zielstellung der Landesregierung, den Schulbetrieb trotz hoher COVID-19-Inzidenzzahlen weitgehend aufrechtzuerhalten, ist eine besondere finanzielle Unterstützung der Aufgabenträger für die Schülerbeförderung notwendig. Zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Schülerverkehr aufgrund der Corona-Pandemie gewährt das Land Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung. Der durch diese Coronahilfen ermöglichte zusätzliche Schulbusverkehr stellt kein Standard für den Regelschulbusbetrieb dar; er berücksichtigt ausschließlich die besonderen Anforderungen an den Infektionsschutz im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Beitrag zur Deckung von Mehrausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch zusätzliche Fahrtenangebote an Schultagen im Schülerverkehr. Dies können sein:

- 2.1 zusätzliche Verstärker- beziehungsweise Einsatzwagenfahrten im ÖPNV zur Ausweitung des ÖPNV-Angebots zur Erschließung von Schulen im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG),
- 2.2 von den Zuwendungsempfängern in ihrer Funktion als Verantwortliche für die Schülerbeförderung im Benehmen mit den betroffenen ÖPNV-Aufgabenträgern und ÖPNV-Unternehmen zusätzlich angemietete Busse im freigestellten Schülerverkehr, die für die ausschließliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern parallel zu vorhandenen Angeboten im ÖPNV zur Erschließung von Schulen im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes eingesetzt werden, oder
- 2.3 zusätzliche Fahrten oder erhöhte Kapazitäten im von den Zuwendungsempfängern in ihrer Funktion als Verant-

wortliche für die Schülerbeförderung zur Erschließung der jeweiligen Schulen im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes bereits eingerichteten freigestellten Schülerverkehr.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte als Aufgabenträger für die Schülerbeförderung gemäß § 112 Absatz 1 BbgSchulG.
- 3.2 Die Zuwendung nach Nummer 2 ist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in voller Höhe an die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zweckmäßigkeit der zusätzlichen Schülerbeförderung ist im Rahmen eines Konzepts darzustellen. Bei der Erstellung des Konzepts sind die betroffenen Schulträger und ÖPNV-Unternehmen zu beteiligen. Das Konzept ist mit Erstantragstellung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Auf folgende Kriterien soll bei der Erarbeitung des Konzepts für die zusätzliche Schülerbeförderung insbesondere eingegangen werden:

- a) Flexibilität bei der vertraglichen Bindung für die zusätzliche Schülerbeförderung,
- b) Darstellung der Ergänzung und Entlastung des ÖPNV beziehungsweise der freigestellten Schülerbeförderung zu den Schulanfangs- beziehungsweise Endzeiten durch zusätzliche Busse beziehungsweise Fahrten über die regulär vorgesehenen Angebote hinaus,
- c) die pandemische Lage des Gebiets,
- d) ein Abgleich mit anderen Maßnahmen zur Entzerrung der Schülerbeförderung, wie eine Staffelung von Schulanfangszeiten.

Indizien für die Zweckmäßigkeit einer zusätzlichen Schülerbeförderung im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere bisherige Busfahrten

- mit einem besonders hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern an den Fahrgästen,
- mit einer besonders hohen Auslastung mit Fahrgästen und
- die trotz anderer Maßnahmen zur Verringerung der Schülerbeförderung, zum Beispiel wechselnden Unterrichtszeiten, erforderlich sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um Projektförderung.
- 5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um Anteilfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 80 vom Hundert der förderfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 400 Euro (netto) je Bus und Tag als Förderobergrenze.

- 5.3 Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung gewährt.
- 5.4 Förderfähig sind die jeweils nachweisbaren pandemiebedingten Mehrausgaben für zusätzliche Schülerbeförderung. Zusätzliche Fahrtenangebote liegen vor, soweit diese über das Fahrtenangebot zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 hinausgehen.

5.4.1 Bei der Förderung nach Nummer 2.1 aufgrund erhöhter Zahlungen aus den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) für zusätzliche Busverkehre im ÖPNV nach Nummer 2.1,

5.4.2 bei der Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 aufgrund erhöhter Zahlungen aus den jeweiligen neuen oder angepassten vertraglichen Regelungen mit den jeweils beauftragten Unternehmen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Wirkung ab dem 1. März 2021 als erteilt.
- 6.2 Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 2.1 die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinien den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen auferlegt werden. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen und ausreichend.

7 Verfahren

- 7.1 Förderanträge können für den Zeitraum vom 1. März 2021 bis 23. Juni 2021 ab dem letzten Tag des Förderzeitraumes bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Im Antrag ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen darzulegen und zu bestätigen.

Die Bewilligungsstelle kann zusätzliche Förderzeiträume festlegen.

- 7.2 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Landesamt für Bauen und Verkehr einzureichen.

Die Formblätter sind im Internet unter www.lbv.brandenburg.de abrufbar.

- 7.3 Für die Bewilligung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Das Grundmuster 2 - Zuwendungsbescheid ist zu verwenden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide.

- 7.4 Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenen-

falls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO.

Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet.

8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Fortschreibung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 5/2021 - Straßenentwurf
Sachgebiet 2.0: Planung und Entwurf;
Sachgebiet 17.0: Haushaltsangelegenheiten
Vom 8. März 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2020 vom 23. Dezember 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Fortschreibung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014) bekannt gegeben.

Hiermit wird die Fortschreibung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014) für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Runderlasse „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“ vom 29. Februar 2016 (ABl. S. 307) und „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagungseinheit von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014); Fortschreibung des Kostenberechnungskatalogs (KBK, Anlage 2)“ vom 27. Mai 2020 (ABl. S. 541) werden hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftenystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Die AKVS stehen auf der Internetseite des BMVI (www.bmvi.de) im Bereich des Handbuchs Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014, Ausgabe 11/2020) zum kostenlosen Download bereit.

Aufruf zur Interessenbekundung zur Durchführung der 8. Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2026

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 4. März 2021

1 Präambel

Seit dem Jahr 2000 werden im Land Brandenburg mit Erfolg Landesgartenschauen durchgeführt. Die Gartenschauen haben sich als Instrument einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und Motor zur Erschließung von Wertschöpfungspotenzialen etabliert. Anknüpfend an die Erfolge der zurückliegenden Landesgartenschauen und in Umsetzung der Aussagen im Koalitionsvertrag der aktuellen Legislaturperiode beabsichtigt das Land Brandenburg im Jahr 2026 eine Landesgartenschau (LAGA) im Zeitraum von April bis Oktober durchzuführen. Die Auswahl der Stadt, die die LAGA 2026 ausrichten wird, erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens.

Mit der Vorbereitung dieser LAGA sollen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine zukunftsfähige, an die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen angepasste und nachhaltige Entwicklung der durchführenden Städte ermöglichen. Die infrastrukturelle, kulturelle und touristische Entwicklung der durchführenden Stadt und der Region soll nachhaltig befördert und ökonomische, ökologische, touristische und soziale Wertschöpfung generiert werden. Gleichzeitig werden den gärtnerischen und landschaftsgärtnerischen Berufsständen Möglichkeiten gegeben, ihre Leistungsfähigkeit zu präsentieren.

Die konzeptionellen Ansätze für die LAGA 2026 sollen gesamtgesellschaftliche Entwicklungsanforderungen berücksichtigen. Neben der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbestandteile, einer nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verbesserung der Lebens-, Gesundheits- und Umweltqualität in der Stadt unter Einbeziehung vorhandener Gegebenheiten und Strukturen und Berücksichtigung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie der Erhöhung der Biodiversität soll auch die Umsetzung der Schwerpunkte Umweltbildung und Verbraucherinformation in den Bewerbungskonzepten Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist bei der Konzipierung der LAGA die geplante Nachnutzung der LAGA-Kernflächen

vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Der Interessenbekundungsaufwurf richtet sich an Städte mit einem guten bis sehr guten Stand in der städtebaulichen Entwicklung, zentralörtlicher Funktion und der zur Vorbereitung und Durchführung einer LAGA erforderlichen Finanzkraft.

An der Ausrichtung der 8. Brandenburgischen Landesgartenschau im Jahr 2026 interessierte Städte werden aufgefordert, ihr Interesse im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens darzulegen.

2 Verfahren

Stufe 1: Interessenbekundung

Städte, die sich um die Ausrichtung der Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2026 bewerben möchten, erhalten die Möglichkeit, ihr Interesse im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens mitzuteilen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in Nummer 3 dieses Aufrufes dargestellt.

Stufe 2: Qualifizierte Bewerbung

Nach Prüfung der Interessenbekundungen erhalten bis zu fünf Bewerber, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit, eine qualifizierte Bewerbung abzugeben.

Das Land behält sich die Möglichkeit vor, sofern die Entwicklung gesellschaftlicher Herausforderungen es erforderlich macht, das Auswahlverfahren zu unterbrechen oder aufzuheben oder eine zeitliche Verschiebung der LAGA vorzunehmen.

3 Teilnahmevoraussetzungen

Die Erfüllung folgender Voraussetzungen ist nachzuweisen:

3.1 Willenserklärung zur Durchführung der Landesgartenschau 2026 als Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Der ausdrückliche Wille ist mit einer ausführlichen Begründung darzulegen.

Zu untersetzen ist der Beschluss mit Aussagen zu folgenden Punkten:

- Darstellung der bestehenden städtebaulichen und touristischen Gegebenheiten und des Entwicklungspotenzials, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter Flächen zur Ausweisung der LAGA-Kulisse;
- Darstellung der vorhandenen infrastrukturellen und verkehrlichen Voraussetzungen für die Sicherung einer Mindestanzahl von Besucherinnen und Besuchern während des Durchführungszeitraums;
- Beschreibung und planerische Skizze zu Hauptflächen der LAGA (in Innenstadtnähe, Einbeziehung vorhandener

ner Gegebenheiten und Strukturen, etwa 20 ha Kernfläche); Vorstellungen zur Unterbringung der Hallenschauen (mindestens 450 m² Ausstellungsfläche).

3.2 Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen der Stadt durch Nachweis einer dauernden Leistungsfähigkeit im Rahmen der geordneten Haushaltswirtschaft.

3.3 Darstellung der wesentlichen Investitionsvorhaben in Vorbereitung der LAGA, deren Finanzierungsquellen und gegebenenfalls Einbindung in bestehende Entwicklungskonzepte - unter Berücksichtigung inklusiver und generationsübergreifender Beteiligungsformate.

3.4 Aussagen zur Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen im Rahmen der LAGA (unter anderem Aspekte des Klimaschutzes/der Anpassung an den Klimawandel, der Erhöhung der Biodiversität, der nachhaltigen Stadtentwicklung, der Umweltbildung und Verbraucherinformation).

3.5 Vorstellungen zur Nachnutzung der zu entwickelnden Infrastruktur.

4 Bewerbung

An der Durchführung der LAGA 2026 interessierte Städte übersenden ihre Interessenbekundung mit der Aufschrift: - **Interessenbekundung LAGA 2026 - BITTE NICHT ÖFFNEN!** an das

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)
Referat 32
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam**

Die Unterlagen sollen fundierte Informationen zu den genannten Teilnahmevoraussetzungen enthalten und einen Umfang von sechs DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Sie sind in dreifacher Ausfertigung (einmal in digitaler Form und zweimal in Papierform) auf dem Postweg einzureichen.

5 Auswahl

Die Auswahl der Interessenten, die zur Abgabe einer qualifizierten Bewerbung aufgefordert werden, erfolgt auf Grundlage eines Auswahlvorschlages des MLUK durch die „Interministerielle Arbeitsgruppe LAGA 2026“, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Ressorts der Landesregierung, des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, der Brandenburgischen Architektenkammer und des Vereins zur Förderung von Landesgartenschauen im Land Brandenburg e. V. zusammensetzt.

Die mit der Aufforderung zur Abgabe einer qualifizierten Bewerbung, nach Auswertung der Interessenbekundungen, zu erfüllenden Anforderungen an die sich um die Durchführung der LAGA bewerbende Stadt und an das Bewerbungskonzept sind in der „Bewerbungsleitlinie für die Planung

und Durchführung der Landesgartenschau 2026“ unter <https://mluk.brandenburg.de> dargestellt.

6 Finanzierung

Die Finanzierung der Landesgartenschau erfolgt durch die durchführende Stadt. Zur Umsetzung von Investitionsvorhaben können Förderprogramme der Ressorts, im Rahmen der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel in den Förderprogrammen, in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist unter anderem eine Einordnung in die entsprechenden Konzepte/Programme (zum Beispiel INSEK; LEADER).

Die Sicherung und Bereitstellung des erforderlichen kommunalen Eigenanteils sowie die Finanzierung des Durchführungshaushaltes und der Folgekosten ist durch die durchführende Stadt zu gewährleisten.

7 Zeitplanung und Termine

Einreichung der Interessenbekundung
bis zum: 07.05.2021

Mitteilung über die Auswahlentscheidung
bis zum: 11.06.2021

Einreichung der qualifizierten Bewerbung
bis zum: 11.03.2022
(nach gesonderter Aufforderung)

8 Weiterführende Informationen und Kontakt

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Referat 32
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Dr. Harald Hoppe
E-Mail: harald.hoppe@mluk.brandenburg.de,
Telefon: 0331-866 7660

Antje Schröder
E-Mail: antje.schroeder@mluk.brandenburg.de,
Telefon: 0331-866 7664

Anordnung von weniger strengen Emissionsgrenzwerten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2b Nummer 1 BImSchG für ein Faserplattenwerk in 15837 Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. März 2021

Für das von der Firma Fiberboard GmbH am Standort in 15837 Baruth/Mark, An der Birkenpühlheide 4 betriebene

Faserplattenwerk wurde die nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2b Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von weniger strengen Emissionsgrenzwerten von den mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 vom 20. November 2015 angenommenen Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Technik (BVT) unter Nummer 1.2.1, Tabelle 1 genannten maßgeblichen Emissionsbandbreiten für flüchtige organische Verbindungen (angegeben als Gesamtkohlenstoff C_{ges} /TVOC) erteilt.

Die Entscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I.

1. Für den Betrieb des Faserplattenwerkes wird in Abweichung zu der aus den BVT-Schlussfolgerungen mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 vom 20.11.2015 unter Nr. 1.2.1, Tabelle 1 maßgeblichen oberen Emissionsbandbreite für flüchtige organische Verbindungen (angegeben als Gesamtkohlenstoff C_{ges} /TVOC) von 120 mg/Nm^3 die Fortgeltung des mit der Änderungsgenehmigung-Nr. 50.082.Ä0/07/0603.1/RS vom 31.03.2008 in den Nebenbestimmungen Nr. 4.9 festgesetzten weniger strengen Emissionsgrenzwertes von **200 mg/Nm^3** im feuchten Abgas der biologischen Abgasreinigungsanlage (Quelle E 1) ausnahmsweise zugelassen.
2. Diese Ausnahmezulassung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall der Überschreitung des festgelegten Emissionsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff (C_{ges} /TVOC) von 200 mg/m^3 sowie bei einer wesentlichen Änderung der Anlage (§ 16 BImSchG), die mit Auswirkungen auf das Emissionsverhalten des Fasertrockners bezogen auf die Gesamtkohlenstoffkonzentration verbunden ist oder einer Änderung der geltenden Sach- und Rechtslage.
3. Die Ausnahmezulassung ergeht befristet für einen Zeitraum von **3 Jahren**. Sie erlischt spätestens mit Ablauf des **29. Februar 2024**.
4. Die Einhaltung des in Ziffer 1 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist durch Auswertung der kontinuierlichen Messung bis spätestens **31.03.** des Folgejahres nachzuweisen. Die geltenden Anforderungen aus den Nebenbestimmungen der letzten Änderungsgenehmigung-Nr. 50.082.Ä0/07/0603.1/RS vom 31. März 2008 über die kontinuierliche Messung (NB 4.16 ff.) bleiben unberührt und gelten fort.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Wünsdorf, Am Baruther Tor 12 in 15806 Zossen, OT Wünsdorf (Besucheranschrift auf S. 1) oder an einem anderen Standort des Landesamtes einzulegen.“

Gegen die Anordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Auslegung

Die Anordnung sowie die dazugehörigen Antrags- und Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit **vom 25. März 2021 bis**

einschließlich 9. April 2021 im Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 - Überwachung Wünsdorf, Am Baruther Tor 12, Haus 134/1, Zimmer 2.13 in 15806 Zossen OT Wünsdorf aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen **unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen und nach vorheriger Anmeldung** im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033702 6099-12 oder per E-Mail: t25@lfu.brandenburg.de möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als gestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Anordnungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Wünsdorf, Am Baruther Tor 12 in 15806 Zossen, OT Wünsdorf schriftlich oder elektronisch per E-Mail t25@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Wünsdorf, Am Baruther Tor 12 in 15806 Zossen, OT Wünsdorf oder an einem anderen Standort des Landesamtes einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8062) (ABl. L 306 vom 24.11.2015, S. 31)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
T25 - Überwachung Wündorf

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 16 in der Stadt Kremmen im Landkreis Oberhavel

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 12. Februar 2021

Mit Wirkung zum 1. Mai 2021 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 16, Abschnitte 110 und 120 wird von Netzknoten (NK) 3243 004 nach NK 3243 003 über eine Gesamtlänge von 4,178 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Heyne
Vorstand Betrieb und Verkehr

Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 17 in der Stadt Kremmen im Landkreis Oberhavel

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 12. Februar 2021

Mit Wirkung zum 1. Mai 2021 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 17, Abschnitt 130 wird von Netzknoten (NK) 3243 006 nach NK 3243 005 über eine Gesamtlänge von 2,568 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Heyne
Vorstand Betrieb und Verkehr

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 12. Mai 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 1, Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 12.472 m²
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 1, Flurstück 64, Waldfläche, an der Wolziger Straße, Größe: 12.030 m²
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 1, Flurstück 116, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 11.892 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 1, Flurstück 118, Waldfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 9.563 m²

- lfd. Nr. 5, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 158, Waldfläche, am Dudel, Größe: 5.136 m²
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 175, Waldfläche, am Dudel, Größe: 6.749 m²
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 211, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 3.898 m²
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 216, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, am Wege nach Wolzig, Größe: 9.612 m²
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 257, Waldfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 7.270 m²
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 264, Waldfläche, nahe am Dudel, Größe: 9.044 m²
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 335, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 8.581 m²
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 347, Landwirtschaftsfläche, unweit der Grenze Kummersdorf, Größe: 6.316 m²
- lfd. Nr. 13, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 359, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 7.799 m²
- lfd. Nr. 14, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 364, Landwirtschaftsfläche, unweit vom Storkower Kanal, Größe: 7.329 m²

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 9.479,00 EUR

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 7.370,00 EUR

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 9.038,00 EUR

Lfd. Nr. 4
Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 3.879,00 EUR

Lfd. Nr. 5
Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 3.750,00 EUR

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 3.820,00 EUR

Lfd. Nr. 7

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 2.963,00 EUR

Lfd. Nr. 8

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 7.305,00 EUR

Lfd. Nr. 9

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 6.943,00 EUR

Lfd. Nr. 10

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 4.257,00 EUR

Lfd. Nr. 11

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 6.521,00 EUR

Lfd. Nr. 12

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 4.800,00 EUR

Lfd. Nr. 13

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 5.927,00 EUR

Lfd. Nr. 14

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 5.570,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.08.2019 in das Grund-
buch eingetragen worden.

Az.: 3 K 42/19

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. Mai 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer
Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:
das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 7401** einge-
tragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück
384, Gebäude- und Freifläche, Größe: 436 m²
Der Versteigerungsvermerk ist am 27.11.2019 in das Grund-
buch eingetragen worden.

Verkehrswert: 41.400,00 EUR

Postanschrift: Grünstraße 17, 15517 Fürstenwalde/Spree

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück

Geschäfts-Nr.: 3 K 91/19

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 20. Mai 2021, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer
Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:
eingetragen im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 9791**
eingetragene Grundstück:
lfd. Nr. 1, Flur 23 Flurstück 335, Größe: 3.966 qm

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festge-
setzt auf: 61.000 EUR

Objektanschrift: Heideweg 7, 15517 Fürstenwalde

Nutzung: Wohnhaus und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.12.2019 in das Grund-
buch eingetragen worden.

Az.: 3 K 103/19

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 2. Juni 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer
Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:
eingetragen im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 1543** ein-
getragenen Grundstücke: Bezeichnung gemäß Bestandsver-
zeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schöneiche (B), Flur 10, Flurstück 598,
Erholungsfläche, Goethestraße, Größe 67 m²lfd. Nr. 5, Gemarkung Schöneiche (B), Flur 10, Flurstück 599,
Erholungsfläche, Goethestraße 61, Größe 1.303 m²

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
unbebautes Grundstück, Verkehrsfläche

Verkehrswert: 1.340,00 EUR

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):
Grundstück bebaut mit einem Wochenendhaus und Neben-
gebäuden, Postanschrift: Goethestraße 61, 15566 Schöneiche
bei Berlin

Verkehrswert: 232.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.09.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 74/19

Postanschrift: Luchstraße 8, 15848 Beeskow
Objektbeschreibung: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebenglass
Geschäfts-Nr.: 3 K 34/19

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. Mai 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Beeskow Blatt 1932** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 5, Gemarkung Beeskow, Flur 5, Flurstück 1038, Gebäude- und Freifläche, Luchstraße 8, Größe: 577 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert: 175.000,00 EUR

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Wolfgang Kurt Stark, geb. am 22.05.1949 und Dagmar Sigrid Stark geb. Andersch, geb. am 15.03.1957. Mit Vertrag vom 21.01.2021 wurde der gesetzliche Güterstand vereinbart.
Az.: GR 164

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „TSG Wriezen e. V.“, ist zum 31.12.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Rainer Tank
Große Kirchstraße 1
16269 Wriezen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.